

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziologie“
(Vollfach) an der Universität Bremen**
Vom 13. April 2016

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches 8 (Sozialwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 13. April 2016 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT-BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziologie“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad

"Bachelor of Arts"
(abgekürzt B. A.)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Bachelorstudiengang „Soziologie“ wird als Vollfach-Bachelorstudium gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 AT BPO studiert. Der General Studies Bereich gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 AT BPO umfasst 39 CP und wird in der Anlage 2d näher erläutert.

(2) Das Studium gliedert sich wie folgt:

- Bachelorarbeit im Umfang 12 CP im Modul Bachelorarbeit (Pflichtbereich mit 15 CP) gemäß Anlage (2a)
- Pflichtbereich (ohne das Modul Bachelorarbeit) im Gesamtumfang von 108 CP gemäß Anlage (2b),
- Wahlpflichtbereich mit den Speziellen Soziologien im Umfang von 18 CP gemäß Anlage (2c) sowie
- Wahlbereich im Umfang von 39 CP gemäß Anlage (2d).

(3) Der Bachelorstudiengang umfasst einen Wahlpflichtbereich mit Speziellen Soziologien. Diese Speziellen Soziologien können durch Beschluss des Prüfungsausschusses in Bezug auf das jeweilige Modulangebot ergänzt werden. Es ist generell sicher zu stellen, dass ein gewähltes Modul einer Speziellen Soziologie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und hierbei die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 20 und 21 AT BPO 2010 wahrgenommen werden können.

(4) Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den empfohlenen Studienverlauf dar.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahl- oder Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflicht- oder als Wahlmodule durchgeführt.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt.

(10) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 12 CP. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot einer Prüfung kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des Kooperationsabkommens anerkannt.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 110 CP aus dem Studium der ersten fünf Semester. Der Pflichtbereich gemäß Anlage 2b

muss vor der Anmeldung mit Ausnahme des Praktikums (12 CP) und mit Ausnahme der Fortgeschrittenen Empirischen Methoden (12 CP) vollständig absolviert worden sein.

(2) Das Modul Bachelorarbeit (15 CP) setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP und einem begleitenden unbenoteten Seminar im Umfang von 3 CP.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 3 Wochen genehmigen.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit von 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein. Die Note der Bachelorarbeit wird bei Bildung der Gesamtnote mit 12 CP gewichtet, siehe § 6 Absatz 2.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2016/17 im Bachelorstudiengang Soziologie (Vollfach) immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 begonnen haben und gemäß der Prüfungsordnung vom 19. September 2013 (berichtigt) studieren, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Die Anerkennung bisher erbrachter Leistungen erfolgt auf Grundlage der Äquivalenztabelle.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 begonnen haben und das Prüfungsverfahren in einer Speziellen Soziologie der Prüfungsordnung vom 19. September 2013 (berichtigt) eröffnet haben, welche in der vorliegenden Prüfungsordnung nicht mehr angeboten wird, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 19. September 2013 (berichtigt) beenden.

(4) Die Prüfungsordnung vom 19. September 2013 (berichtigt) tritt zum 30. September 2019 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2019 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage in Anlehnung an die Äquivalenztabelle zur vorliegenden Prüfungsordnung.

(5) Die Prüfungsordnung vom 11. November 2010, geändert am 13. Dezember 2012, tritt zum 30. September 2017 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2017 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher, in die

vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Bachelorprüfungsausschuss. Hiermit wird die Regelung in § 8 Absatz 4 der Prüfungsordnung vom 19. September 2013 (berichtigt) außer Kraft gesetzt.

Genehmigt, Bremen, 11. Mai 2016

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan Vollfach Soziologie

Anlage 2: Modulliste

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

Anlage 5: entfällt

Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelor Soziologie Vollfach

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Semester mit CP Σ 180 CP	Pflichtbereich inkl. Modul Bachelorarbeit (123 CP)			Wahlpflichtbereich: Spezielle Soziologien (Soz-SP) (18 CP)	Wahlbereich
	Modul Bachelorarbeit (15 CP)	Pflichtbereich (108 CP)			
1. Sem. 30 CP		Soz-T1 Soziologisches Denken , 9 CP	Soz-TWA Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, 6 CP	Soz-SO1 Sozialstrukturanalyse I, 9 CP	Siehe Anlage 2d), 6 CP
2. Sem. 30 CP		Soz-T2 Soziologisches Beschreiben und Erklären, 9 CP	Soz-STM1 Statistik / Methoden I, 12 CP	Soz-SO2 Sozialstrukturanalyse II, 9 CP	
3. Sem 30 CP		Soz-T3 Gesellschaftstheorie, 9 CP	Soz-STM2 Statistik/ Methoden II, 12 CP		Siehe Anlage 2c), Soz-SP Spezielle Soziologien, 18 CP
4. Sem. 30 CP		Soz-T4 Sozialtheorie, 9 CP		Soz-FEM 1 Fortgeschrittene Empirische Methoden 1, 6 CP	Siehe Anlage 2d), 6 CP
5. Sem. 33 CP		Soz-P Praktikum, 12 CP		und Soz-Fem 2 Fortgeschrittene Empirische Methoden 2, 6 CP	Siehe Anlage 2d), 15 CP
6. Sem. 27 CP	Soz-BA Modul Bachelorarbeit, 15 CP				Siehe Anlage 2d), 12 CP

CP= Creditpoint; Sem.= Semester

Anlage 2: Modulliste

(2a) Studienabschnitt Bachelorarbeit

K.-Ziffer	Modultitel, <i>deutsch</i>	Modultitel, <i>englisch</i>	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
Soz-BA	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	P	15	KP	Die Note der Bachelorarbeit wird bei Bildung der Gesamtnote mit 12 CP gewichtet, s. § 6 Absatz 2 und § 7 BPO.	GPL: 1 KSL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

MP = Modulprüfung, P = Pflichtmodul, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet), GPL = Große Prüfungsleistung, KSL = Kleine Studienleistung (= unbenotet)

(2b) Studienabschnitt Pflichtbereich

K.-Ziffer	Modultitel, <i>deutsch</i>	Modultitel, <i>englisch</i>	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
Soz-TWA	Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	Techniques of Scientific Working	P	6	KP		KPL: 1 KSL: 1
Soz-SO1	Sozialstrukturanalyse I	Intro to Social Structure I	P	9	KP		MPL: 1 KSL: 1
Soz-SO2	Sozialstrukturanalyse II	Intro to Social Structure II	P	9	KP		MPL: 1 KSL: 1
Soz-T1	Soziologisches Denken	Sociological Thinking	P	9	KP		MPL: 1 KSL: 1
Soz-T2	Soziologisches Beschreiben und Erklären	Sociological Describing and Explaining	P	9	KP		MPL: 1 KSL: 1
Soz-T3	Gesellschaftstheorie	Theory of the Society	P	9	KP		MPL: 1 KSL: 1
Soz-T4	Sozialtheorie	Social Theory	P	9	KP		MPL: 1 KSL: 1

Soz-STM1	Statistik/Methoden I	Social Statistics, Part 1/ Methods of Social Research, Part 1	P	12	MP		GPL: 1 SL: -
Soz-STM2	Statistik/Methoden II	Social Statistics, Part 2/ Methods of Social Research, Part 2	P	12	MP		GPL: 1 SL: -
Soz-FEM 1	Fortgeschrittene Empirische Methoden 1	Advanced empirical methods 1	P	6	KP		MPL: 1 KSL: 1
Soz-FEM 2	Fortgeschrittene Empirische Methoden 2	Advanced empirical methods 2	P	6	KP		MPL: 1 KSL: 1
Soz-P	Praktikum		P	12	MP		PL: - GSL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

MP = Modulprüfung, P = Pflichtmodul, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet), GPL = Große Prüfungsleistung, MPL = mittlere Prüfungsleistung, GSL = Große Studienleistung (= unbenotet), KSL = Kleine Studienleistung (= unbenotet)

(2c) Studienabschnitt Wahlpflichtbereich mit den Speziellen Soziologien (Specific Sociologies)

Es sind Module im Gesamtumfang von 18 CP zu absolvieren.

K.-Ziffer	Modultitel, <i>deutsch</i>	Modultitel, <i>englisch</i>	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
Soz-SP1	Soziologie der Sozialpolitik	Sociology of Social Policy	WP	9	KP		MPL: 1 KSL: 1
Soz-SP2	Lebenslaufsoziologie	Life Course Sociology	WP	9	KP		MPL: 1 KSL: 1
Soz-SP3	Stadt- und Regionalsoziologie	Urban Sociology	WP	9	KP		MPL: 1 KSL: 1
Soz-SP4	Bildungssoziologie	Educational Sociology	WP	9	KP		MPL: 1 KSL: 1
Soz-SP5	Armutsoziologie	The Sociology of Poverty	WP	9	KP		MPL: 1 KSL: 1
Soz-SP6	Arbeitssoziologie	Sociology of Work	WP	9	KP		MPL: 1 KSL: 1

Soz-SP7	Familiensoziologie	Family Sociology	WP	9	KP		MPL: 1 KSL: 1
Soz-SP8	Migrationssoziologie	Sociology of Migration	WP	9	KP		MPL: 1 KSL: 1
Soz-SP12	Entwicklungssoziologie	Development Sociology	WP	9	KP		MPL: 1 KSL: 1
Soz-SP N.N.	Ggf. weiteres Soz-SP-Angebot Gemäß § 3 Abs. 2 BPO Soziologie		WP	9	KP		MPL: 1 KSL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

MP = Modulprüfung, P = Pflichtmodul, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet), MPL = mittlere Prüfungsleistung, KSL = Kleine Studienleistung (= unbenotet)

(2d) Wahlbereich

Der Wahlbereich ist nach folgenden Regelungen zu absolvieren:

Es sind insgesamt 39 CP nachzuweisen. Bei Nichtbestehen kann ein Wahlmodul gemäß § 20 Absatz 3 AT BPO durch ein anderes Modul ersetzt werden.

Die Leistungen können in folgenden Bereichen erbracht werden:

- Module und Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiengangs Soziologie sowie die Seminare aus den Pflichtmodulen Fortgeschrittene Empirische Methoden, Gesellschaftstheorie und Sozialtheorie, die vorab nicht besucht worden sind. Prüfungsleistungen im Wahlbereich sind von den Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich und im Pflichtbereich durch den Workload geschieden.
- Angebote aus dem Bereich der General Studies des Bachelorstudiengangs Soziologie.
- Angebote aus den Fachergänzenden Studien der Universität Bremen.
- Module aus anderen Fächern der Universität; der Zugang kann jedoch aufgrund kapazitärer Grenzen eingeschränkt sein. Die Entscheidung darüber obliegt dem anbietenden Fach/Fachbereich.

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Entsprechend ihrem Umfang werden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich drei Arten von Prüfungen unterschieden: kleine Prüfungsleistungen (KPL), mittlere Prüfungsleistungen (MPL) und große Prüfungsleistungen (GPL) bzw. kleine Studienleistungen (KSL), mittlere Studienleistungen (MSL) und große Studienleistungen (GSL).

1. Kleine Prüfungsleistungen (KPL) bzw. kleine Studienleistungen (KSL) können sein:

- Kurzzessay (3 bis 4 Seiten),
- Mündliches Kurzreferat im Umfang von 10 Minuten im Rahmen einer Lehrveranstaltung auf der Grundlage eines Thesenpapiers (1 bis 2 Seiten),
- Kurzklausur mit einer Dauer von 45 Minuten,
- kleines Portfolio (kleine Sammlung mehrerer Übungsaufgaben),
- Take-Home-Frage (Hausaufgabe, die sich auf die Thematik einer Sitzung bezieht)
- Rezension (3 bis 4 Seiten),
- Protokoll (3 bis 4 Seiten)
- Posterpräsentation.

2. Mittlere Prüfungsleistungen (MPL) bzw. mittlere Studienleistungen (MSL) können sein:

- Mündliches Referat (15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten),
- Essay oder Argumentationspapier zur systematischen Entwicklung eines Arguments (8 bis 10 Seiten, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen),
- Hausarbeit (8 bis 10 Seiten, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen),
- Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten,
- Take-Home-Examination (Hausklausur) als selbstständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas innerhalb von zwei Wochen (maximal 10 Seiten).

3. Große Prüfungsleistungen (GPL) bzw. große Studienleistungen (GSL) können sein:

- Mündliche Prüfung (20 bis 30 Minuten),
- Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten,
- großes Portfolio (große Sammlung mehrerer Übungsaufgaben),
- Hausarbeit (15 bis 20 Seiten, ohne Anlagen, Bearbeitungsdauer maximal sechs Wochen),
- Studienarbeit als umfangreiche praktische oder theoretische Arbeit (z.B. Erhebungen) (15 bis 20 Seiten oder ein vergleichbarer Aufwand).

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 27 AT BPO vorzubereiten. Die Prüferin/der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt er/sie das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen/Kandidaten festzustellen. Die Prüferin/der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin/dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälli-

ger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin/Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin/des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen/Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen/Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen (entfällt)